

VERORDNUNG

über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Hausarbeiten und Gartenarbeiten sowie über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten in der Gemeinde Hausham im Bereich des Ferienhausgebietes Hausham-Holz.

Die Gemeinde Hausham erlässt auf Grund Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom 08.10.1974 (GVBl S. 499) geändert durch Gesetz vom 23.07.1976 (GVBl S. 294) folgend mit Schreiben des Landratsamtes Miesbach vom 03.12.1981 Nr.II/1-028-1 genehmigte und zuletzt am 08.10.1987 geänderte

Verordnung

§1

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen an Werktagen von Montag bis Samstag nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten. Arbeiten des Winterdienstes sind von dieser Einschränkung ausgenommen.

§2

Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind die im Hauswesen und auf dem dazugehörigen Grundstück üblicherweise anfallenden Arbeiten. Dies sind u.a. das Klopfen von Teppichen, Matratzen etc., das Sägen und Spalten von Holz, die Verwendung von lärmenden Maschinen usw.
- (2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die üblicherweise im Hausgarten oder auf den diesen entsprechenden Gärten anfallenden Arbeiten. Hierzu zählen insbesondere die Benutzung von Rasenmähern und Laubkehrmaschinen sowie Heckenscheren.

§3

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräte

Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten in Häusern, Wohnungen und auf privaten Grundstücken darf nur so erfolgen, dass sie nicht zu einer Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit führen. Die Musikausübung im Freien muss um 22.00 Uhr beendet sein. In geschlossenen Räumen sind ab 22.00 Uhr die Fenster und ins Freie führenden Türen zu schließen.

§4 Ausnahmen

Die Gemeinde kann in Einzelfällen zur Vermeidung von Härten Ausnahmen von den Vorschriften der §§1 und 3 gestatten, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe zu befürchten ist.

§5 Zuwiderhandlungen

Wer den §§1 und 3 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann nach Art.18 Abs.2 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes mit Geldbuße bis zu 2.500,-- EURO belegt werden.

§6 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt nur im Bereich des Ferienhausgebietes Hausham-Holz wie es im Bebauungsplan Nr.7 des Baugebietes Tiefenbach-Holz begrenzt ist.

§7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hausham, den 10.12.1981

GEMEINDE HAUSHAM